



Themen der aktuellen Ausgabe

Aarhus-Konvention und das Recht der Öffentlichkeit zur Partizipation in Umweltfragen

Der Ruf nach öffentlicher Partizipation hat zugenommen und damit auch die Überzeugung, dass sich effektiver Umweltschutz ohne die Zivilcourage Einzelner, aber auch das Interesse und die Mitwirkung der Öffentlichkeit nicht gewährleisten lässt.

Ökologische Sanierung Enns-Unterlauf

Das Büro blattfisch e.U. wurde mit der Erstellung vorliegender Stellungnahme hinsichtlich der Bedeutung von Ersatzlebensraum in Stauketten generell und der möglichen Ersatzlebensraumfunktion von Fischwanderhilfen am Beispiel der Unteren Enns beauftragt.

Was die Oö. Umwelthanwaltschaft beschäftigt

Berichte aus Gemeinden und Bezirken



Vorwort

Die antike Stadt Laodicea lag zwischen Ephesus und Kolossae an der Kreuzung zweier wichtiger Straßen. Sie war sehr wohlhabend, es gab dort zahlreiche Banken und ein florierendes Handwerk. Man könnte diese Stadt auch die „Stadt der Kompromisse“ nennen, da sie sich nie exponierte. Das trug dazu bei, dass sie erfolgreich war, aber um den Preis zunehmender Ungleichheit und sozialer Spannungen, die letztlich zu ihrem Abstieg in die Bedeutungslosigkeit führten. Kompromiss und tragfähiger Konsens sind zweierlei. Entscheidungen auf Basis eines Interessenausgleichs können gute Entscheidungen sein; oft sind sie auch die Norm. Es gibt aber auch Güter, die stehen nicht zur Disposition: Festlegungen, die sich nicht mehr umkehren lassen. Der rechtliche Schutz letzter naturnaher Fließgewässerstrecken, der ex-lege-Schutz von Mooren, konkrete Instrumente des quantitativen Bodenschutzes, der Schutz der Landschaft und dunkler Nachtgebiete, die Wiedergewinnung natürlicher Rhythmen, der Respekt vor bedrohten Arten, die Sicherung regionaler Grünzonen und eines lebensfreundlichen (grünen) Wohnumfelds auch in dichtbesiedelten Bereichen, der Schutz ruhiger Gebiete und die Sanierung von Bereichen mit hoher Luftimmissionsbelastung. Wo sind wir Bürger von Laodicea, die – wenn es darauf ankommt – sich nicht exponieren und bei denen es am Ende mitunter nur für Ersatzhandlungen, wie ein Plastiksackerlverbot oder den Protest gegen Naturzerstörung anderswo reicht? In Richtung dessen gehen, was uns reizt, wovor wir uns aber drücken möchten. Und sich einbringen, wirksam zu sein, statt satt und bequem – das sind die Osterwünsche an uns alle.

Frohe Ostern!

Martin Donat
Oö. Umwelthanwalt

NO₂ Linz-Römerbergtunnel

Jahresmittelwert (Grenzwert 35µg/m³)
Tagesmittelwert (Zielwert 80µg/m³)
Halbstundenmittelwert (Grenzwert 200µg/m³)





Aarhus-Konvention und das Recht der Öffentlichkeit zur Partizipation in Umweltfragen

Der Ruf nach öffentlicher Partizipation hat zugenommen und damit auch die Überzeugung, dass sich effektiver Umweltschutz ohne die Zivilcourage Einzelner, aber auch das Interesse und die Mitwirkung der Öffentlichkeit nicht gewährleisten lässt.

Ein „unverbindliches Anhören“ behördlicher und politischer Entscheidungsträger, gepaart mit dem persönlichen Empfinden der Ohnmacht gegenüber „dem System“ führt bei manchen entweder zum Rückzug in eine Biedermeier-Parallelwelt oder zu einer Radikalisierung. Verloren gehen in beiden Fällen der gesellschaftliche Diskurs und die konstruktive Partizipation.

Bereits 1998 wurden daher in einem völkerrechtlichen Vertrag – der Aarhus-Konvention – die Beteiligungsrechte für die (betroffene) Öffentlichkeit zur Umsetzung eines effektiven Umweltschutzes festgelegt. Das Aarhus-Übereinkommen trat am 30.10.2001 in Kraft und wurde auch von Österreich und der EU ratifiziert. Daher besteht für Österreich sowohl auf Ebene des Völkerrechts, als auch dem bestehenden Unionsrecht eine Verpflichtung, die Garantien der Aarhus-Konvention innerstaatlich umzusetzen: die Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Informationen (Art 4 und 5 iVm Art 9 Abs 1), auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren (Art 6 und 8 iVm 9 Abs 2) und auf Zugang zu gerichtlichen Überprüfungen in Umweltangelegenheiten (Art 9 Abs 3) zum Schutz des Rechts jeder Person gegenwärtiger und künftiger Generationen, in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben (Art 1).

Bund und Länder sind bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention säumig.

Grund dafür mag der Umstand sein, dass es für Entscheidungsträger und Behörden eine Herausforderung ist, diese Formen der Partizipation in den spezifisch österreichischen, politischen Kontext sowie die gewachsenen Rechtstraditionen zu integrieren. Das Spannungsfeld zwischen konstruktiver Mitwirkung und ein befürchtetes „Entgleisen verwaltungsrechtlicher Verfahren“ durch falsche Erwartungen oder Fundamental-Opposition neuer Player im Verfahren oder eine befürchtete Unberechenbarkeit des Ansprechkreises mögen auch Beweggründe für ein zögerliches Herantasten der Politik an das Thema sein. In dieses „Vakuum der Aarhus-Umsetzung in österreichisches Recht“ stoßen zunehmend gerichtliche Entscheidungen - national wie europäisch - die eine Anwendung der Konvention erzwingen. Dadurch klaffen die unmittelbar anzuwendende Rechtslage und das geschriebene Recht in Österreich (Luft, Naturschutz, Jagd, Fischerei, Wasserrecht, Umwelthaftung) zunehmend auseinander und die Rechtsunsicherheit für Projektanten nimmt zu, denn zunehmend schreiben Gerichtsentscheidungen das Recht und der Gestaltungsspielraum für die Politik wird durch ein Zuwarten bei der Aarhus-Implementierung eingeengt. Nun liegt eine von der Oö. Umwelthanwaltschaft beauftragte Studie samt konkretem Umsetzungsvorschlag vor, der darstellt, wie eine für alle Seiten verträgliche, in der täglichen Verwaltungspraxis taugliche und rechtskonforme Umsetzung der Aarhus-Konvention unter Einbeziehung der Umwelthanwaltschaft ausschauen könnte. Nach diesem Entwurf soll die Oö. Umwelthanwaltschaft im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren auf die Bereinigung von Interessenskollisionen mit NGOs, Bürgerinitiativen und Einzelpersonen im Rahmen eines Clearing-Verfahrens hinwirken und so viele Konflikte bereits im Vorfeld ausräumen bzw. auf die konkrete Sache einschränken. Damit wäre viel an Effizienz gewonnen. Der erstinstanzliche Bescheid könnte dann – sollte er dennoch nicht den Erwartungen aller Betroffenen gerecht werden – von sämtlichen Beteiligten bekämpft werden können. Beschwerdelegitimiert wären NGOs, Bürgerinitiativen und Einzelpersonen als Rechtsgutträger von Gesundheit, Eigentum und spezifischen Umweltnutzungsrechten. Aber auch innerhalb der Frist für eine Beschwerdevorentscheidung besteht die Möglichkeit, dass die Oö. Umwelthanwaltschaft vermittelnd auf eine gütliche Lösung hinwirkt. Das Verwaltungsverfahren soll seine friedensstiftende Funktion bewahren. Ein effektiveres Ermittlungsverfahren, konsensorientierte Lösungen, ein Mehr an Information und damit eine schnellere Entscheidungsfindung sind das Ziel des vorgeschlagenen Aarhus-Umsetzungsmodells. Link zur Studie auf unserer Homepage: www.ooe-umwelthanwaltschaft.at



Ökologische Sanierung Enns-Unterlauf

Das Büro blattfisch e.U. wurde seitens der Oö. Umweltanwaltschaft mit der Erstellung vorliegender Stellungnahme hinsichtlich der Bedeutung von Ersatzlebensraum in Stauketten generell und der möglichen Ersatzlebensraumfunktion von Fischwanderhilfen am Beispiel der Unteren Enns beauftragt.

Als Resümee vorliegender Stellungnahme ist festzuhalten, dass die aktuell größten Probleme im Enns-Unterlauf nur mit sehr umfangreichen Maßnahmenkombinationen und großräumig angelegten Sanierungskonzepten lösbar sind. Es ist dies zum einen das fehlende Sohlsubstrat in der Restwasserstrecke flussab der Wehranlage Thurnsdorf.

Die zweite große Herausforderung ist - trotz der Kraftwerkskette im Unterlauf, die einer Aneinanderreihung von Stauseen gleichkommt - Lebensraum und Habitate für die flusstypische Fischfauna, die von rheophilen Elementen dominiert ist, (wieder-)herzustellen.

Für eine umfassende Sanierung bzw. letztendlich vermutlich auch für die Zielerreichung des „guten ökologischen Potentials“ wird es nötig sein, die Sanierung großmaßstäblich anzugehen. Dazu gehört die bereits beschriebene Geschiebemobilisierung aus den Rückstauräumen schon im Ober- und Mittellauf der Enns, wobei auch die zahlreichen Kraftwerke in den Zuflüssen nicht außer Acht gelassen werden.

Gleichzeitig mit der Geschiebesanierung wird wohl auch der Hydrologie vor allem in einzelnen, besonders sensiblen Abschnitten - etwa der Restwasserstrecke im Unterlauf der Enns - erhöhte Aufmerksamkeit zukommen müssen.

Ein solches Bündel an Maßnahmen wurde in der vorliegenden Stellungnahme zusammengestellt, indem aus den zahlreich vorhandenen Potential- und Sanierungsstudien jene herausgesucht wurden, die nach fachlicher Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit einen signifikant positiven Einfluss auf die rheophile Fischfauna der Enns haben werden.

Die ausgewählten Maßnahmen umfassen im Wesentlichen die (Wieder-)Herstellung von Kieshabitaten: einerseits als lebensraumbietende, naturnahe Umgehungsgerinne für die Fischwanderung, andererseits durch Neuanlage von Nebenarmsystemen und nicht zuletzt durch Uferrückbauten und Kiesschüttungen. Ein Gutteil dieser Maßnahmen wird wohl umgesetzt werden müssen, will man den Zielzustand des guten ökologischen Potentials erreichen.

Die Herstellung der Durchgängigkeit der beiden Rampenbauwerke am Standort selbst kann aus fachlicher Sicht schon allein deshalb nicht ausreichen, weil damit ja nur die Erreichbarkeit von Gewässerabschnitten gewährleistet wird, die aktuell aufgrund der katastrophalen Substratsituation keine ausreichend hohe Qualität als Laich- oder Juvenilhabitat bieten können.



Eine signifikante Verbesserung der Abundanz- und Populationsituation der rheophilen Kieslaicher ist allein mit der Herstellung der Durchwanderbarkeit des Enns-Unterlaufes sehr wahrscheinlich nicht erreichbar.

Der Enns-Unterlauf bietet sich geradezu an, um näherungsweise herauszufinden, mit welchem Aufwand wie viele Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um mit der Schaffung von Ersatzlebensraum - zumindest im Sinne von Trittsteinbiotopen - die aktuell (im Vergleich zu historischen Zeiten) nur noch rudimentär vorhandenen Fischbestände wieder in eine positive Entwicklung zu bringen.

Lesen Sie mehr auf unserer Homepage: www.ooe-umweltanwaltschaft.at



IPPC-Pflicht bei Massentierhaltung – Studie der JKU Linz ist online verfügbar

In den Ausgaben 4/2016 und 2/2017 unseres Newsletters „Umwelt Aktuell“ haben wir die Frage der möglichen IPPC-Relevanz von Stallungen bereits eingehend erörtert. In unterschiedlichen Szenarien wurde dargestellt, wie bzw. wodurch denn eine Genehmigungspflicht für Stallungen nach dem Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG 1996) ausgelöst werden kann.

Unbestritten ist, dass diese bei Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Oö. USchG (zB 2000 Mastschweine oder 40.000 Hühner pro Betrieb) eintritt. Konsens herrscht auch darüber, dass bei unterschiedlichen Betreibern, die jedoch in räumlich-, wirtschaftlich-, technisch- und organisatorischem Zusammenhang stehen und wo das Vorhaben die gesetzlichen Schwellenwerte überschreitet, eine Genehmigungspflicht gemäß Oö. USchG ausgelöst wird.

Strittig ist nach wie vor die Berücksichtigung gemischter Bestände, wobei auch hier vieles für eine Anwendbarkeit der IPPC-Schwellenwerte spricht: der Gesetzgeber will sich allerdings nicht eindeutig festlegen.

So könnte dies beispielsweise zu einer Fragestellung werden, die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu klären sein wird. Die Studie finden Sie unter:

www.ooe-umweltschutz.at

Verschmutzte Seeufer

Alle Jahre wieder erreichen die Oö. Umweltschutzgesellschaft Beschwerden über verunreinigte Seeufer. Zumeist handelt es sich dabei um große Mengen eingeschwemmten Materials (Äste, Müll, etc.), das durch kurzfristige Hochwasserführung der Zubringerflüsse und -bäche die Seen erreicht. Wir haben uns mit dieser Problematik auseinandergesetzt und mussten feststellen, dass konkrete Lösungen nur mühsam zu erreichen sind. Aus rechtlicher Sicht ist diese Angelegenheit äußerst komplex – und ohne guten Willen und finanziellen Aufwand, der zumeist bei den betroffenen Gemeinden hängen bleibt, nicht bewältigbar: Da dem Schwemmgut nicht die ureigentliche Abfalleigenschaft gemäß AWG 2002 zukommt (fehlende „Entledigungsabsicht“), kann der jeweilige Grundeigentümer nicht zur Entfernung verpflichtet werden: es fehlt die gesetzliche Handhabe. Schwemmgut ist weiters nicht als „Siedlungsabfall“ zu qualifizieren, deshalb liegt es – laut Gesetz – auch nicht im Wirkungsbereich einer Gemeinde, die (kostenintensive) Beseitigung vorzunehmen. Wohl aber stellt sich die Frage, wer vom See und dem damit verbundenen Tourismus – in welcher Form auch immer – profitiert. Und in diesem Sinne sollte es doch möglich sein, eine gemeinsame Lösung (Feuerwehr, Vereine, Gemeinde, ...) zu finden, um die Seeufer regelmäßig (und auch nach Elementarereignissen) von Einschwemmungen zu befreien.

Biomonitoring Kleingartenanlagen

Im Jahr 2017 haben wir die AGES GmbH beauftragt, in 7 Kleingartenanlagen in Linz die Immissionsituation bezüglich Schwermetalle, Fluor und PAK mittels Biomonitoring zu untersuchen. Mit der Methode des Biomonitorings werden Umwelteinflüsse auf das Schutzgut Pflanze und Boden analysiert. Folglich kann zB eine Aussage darüber getroffen werden, ob selbstgezogetes Gemüse aus Kleingärten relevante Schadstoffgehalte aufweist. Signifikante Immissionen traten an allen Standorten auf, allerdings waren diese zum Großteil nur geringfügig und kurzfristig über dem Hintergrundgehalt. Am meisten belastet waren die Standorte „Voest-knoten“ und „Rosenbauerstraße“: Sie weisen deutlichen Industrie- und Verkehrseinfluss auf. Bei küchenfertiger Aufbereitung der Gemüseorten können schädliche Auswirkungen jedoch ausgeschlossen werden. Den vollständigen Inspektionsbericht finden Sie auf unserer Homepage:

www.ooe-umweltschutz.at

Impressum:

Medieninhaber:

Land Oberösterreich

Herausgeber:

Oö. Umweltschutzgesellschaft
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz

Telefon:

+43 732-7720 DW 13450

E-Mail / Homepage:

uanw.post@ooe.gv.at
www.ooe-umweltschutz.at

Redaktion:

Johanna Schmöller / Ing. Franz Nöhbauer

Fotos:

Oö. Umweltschutzgesellschaft
Amt der Oö. Landesregierung

25. Ausgabe (März 2018)